

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verordnung zur Abschaffung der verpflichtenden Abweichungsprüfung im Abitur und zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gem. § 52 Schulgesetz NRW – Verbändebeteiligung gemäß § 77 Schulgesetz NRW

Im Schreiben des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW auf Seite 2 sowie in der Begründung zur Verordnung zur Abschaffung der verpflichtenden Abweichungsprüfung im Abitur und zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gem. § 52 Schulgesetz NRW (Seite 16) ist folgender Satz formuliert:

"Mit einer Reduzierung des Zeitumfangs der vor Aufnahme in den Bildungsgang nachzuweisenden Praxiserfahrung wird der Zugang zur Fachschule für Sozialpädagogik bzw. zur Fachschule für Heilerziehungspflege erleichtert. Dies ermöglicht u. a. einen Direkteinstieg von Abiturientinnen und Abiturienten."

Dieser Satz erklärt sich aus Artikel 2 "Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs" Seite 10.

Dort heißt es:

5. Anlage E wird wie folgt geändert:

[...]

b) § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

"Bewerberinnen und Bewerber in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege, die anstelle der geforderten praktischen Qualifikation die Hochschulzugangsberechtigung oder eine nicht einschlägige Berufsausbildung nachweisen, können aufgenommen werden, wenn sie einschlägige berufliche Tätigkeiten von mindestens sechs Wochen im Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Vollzeitbeschäftigung) oder von 480 Stunden (Teilzeitbeschäftigung) in einer für den Bildungsgang geeigneten Einrichtung nachweisen, die den erfolgreichen Besuch eines Fachschulbildungsgangs erwarten lassen"

bb) Satz 5 wird aufgehoben."

Hier entsteht ein Dilemma:

Auf der einen Seite kann eine Absenkung der Zugangsvoraussetzungen über die Reduktion der Praktikumszeiten als sinnvoll erachtet werden, da damit Hochschulzugangsberechtigten ein zügigerer Einstieg in die Fachschulen für Sozialpädagogik bzw. Heilerziehungspflege direkt in dem Jahr ihres Schulabschlusses ermöglicht wird. Dies kann ein Beitrag leisten, dem Fachkräftemangel in diesem Handlungsfeld entgegen zu wirken.

Des Weiteren ermöglicht eine Absenkung der Zugangsvoraussetzungen und eine damit verbundene Aufnahme der Ausbildung im gleichen Jahr wie das Abitur eine Wettbewerbsbereinigung mit den Fachhochschulen und Hochschulen, die in der Regel nur eine dreimonatige Praxisphase als Vorerfahrung erwarten. Somit wird der zeitliche Rahmen für die Praxisphase nicht zum Entscheidungskriterien bei der Wahl, entweder eine Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik bzw. Heilerziehungspflege zu absolvieren oder z. B. ein Studium der Sozialen Arbeit aufzunehmen.

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Auf der anderen Seite darf eine Verkürzung der im Voraus zu erbringenden Praxiszeiten nicht dazu führen, dass der Status als Fachschule im postsekundären/tertiären Bereich in Frage gestellt werden könnte. In der Fachschule wird eine Fachkräfteausbildung (Weiterbildung) durchlaufen, die in der Regel auf einer einschlägigen beruflichen Erstausbildung oder vergleichbaren Qualifikation aufbaut.

Auch ist zu gewährleisten, dass darüber nicht eine erneute Möglichkeit zur Diskussion des Qualitätsniveaus bezüglich der Eingruppierung in DQR 6 gegeben wird.

29.01.2020